

Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV Nr. 37/2021

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 25. Januar 2021

Praxis der MROS zur Entgegennahme von Geldwäscherei-Verdachtsmeldungen über goAML

Sehr geehrte Damen und Herren

Verschiedentlich sahen sich angeschlossene Finanzintermediäre mit der Situation konfrontiert, dass eine im goAML eingetragene und übermittelte Verdachtsmeldung von der MROS technisch zurückgewiesen wurde.

Wichtig zu wissen ist, dass durch goAML sowie anschliessend durch MROS-Mitarbeitende eine Vorprüfung erfolgt und inhaltlich und/oder technisch mangelhafte Meldungen zur Verbesserung zurückgewiesen werden. Es ist die Pflicht des Finanzintermediärs, die Meldung so zu gestalten, dass sie von der MROS entgegengenommen werden kann. Dies wird von der MROS mit einem Brief mit dem sinn gemässen Inhalt, dass die Meldung eingegangen ist und ihr eine SAR-Nummer oder STR-Nummer zugeteilt worden ist, bestätigt. Dieser Brief, respektive diese Empfangsbestätigung, wird als PDF via Message Board in goAML elektronisch zugestellt. **Vor diesem Zeitpunkt gilt die Meldepflicht als nicht erfüllt.**

Der konkrete Ablauf der Vorprüfung einer Meldung über goAML ist wie folgt:

1. Nach Eingabe und Übermittlung der Meldung via goAML wird MROS die Datenerfassung sowie die erhaltenen Unterlagen prüfen und, falls ihres Erachtens nicht genügend, die Meldung technisch zurückweisen. Dies geschieht i.d.R. innert 1–2 Arbeitstagen. Sie erhalten via Message Board in goAML eine Nachricht «Report Rejected». Dieser Nachricht ist ein PDF angehängt, in welchem die Gründe für den Reject (auch «technische Rückweisung» genannt) dokumentiert sind. Zudem ist der Status der Meldung unter «übermittelte Meldungen» auf «Rejected» gesetzt.
2. **WICHTIG: Die MROS wird die meldende Stelle über eine technische Rückweisung nicht direkt informieren. Der Finanzintermediär erhält lediglich eine E-Mail an die vom Finanzintermediär hinterlegte E-Mail-Adresse, dass eine Information in goAML eingegangen ist.** Es ist Aufgabe des Finanzintermediärs, in goAML nach Absetzen einer Meldung proaktiv zu prüfen, ob diese durch die MROS entgegengenommen wurde oder ob zusätzliche Unterlagen und Informationen eingereicht werden müssen.

3. Sofern eine technische Rückweisung (Reject) erfolgte, können Sie unter «übermittelte Meldungen» in der Spalte «Status» auf das unterstrichene Wort «Rejected» klicken. Auch hier werden die Gründe für die technische Rückweisung aufgeführt. Klicken Sie anschliessend auf «Revert». Sobald der Report diesen Status hat, können Sie den Report wieder unter «Entwürfe» mittels Anklicken des Bleistift-Symbols bearbeiten und die nötigen Korrekturen vornehmen, um den Report anschliessend wieder zu senden.

Die MROS bietet auch telefonische Unterstützung (058 461 60 00) an. Wir laden die angeschlossenen Finanzintermediäre ausdrücklich ein, dieses Angebot aktiv zu nutzen.

4. Sobald die Meldung den formellen Ansprüchen genügt, wird die MROS die Entgegennahme als «Technischer Empfang» bestätigen. Der Status der Meldung unter «Übermittelte Meldungen» ist nun auf «Processed».
5. Nachdem zudem eine inhaltliche Prüfung auf Vollständigkeit erfolgt ist, übermittelt die MROS via Message Board in goAML eine formelle «Empfangsbestätigung» und teilt dem Fall eine Nummer (SAR-XXXXXX oder STR-XXXXXX) zu.
6. Wir bitten Sie, die Fachstelle SRO/SLV über die Meldung und die weitere Behandlung durch die MROS zeitnah und konsequent zu informieren (Rz. 15 Kontrollreglement SRO/SLV).

Eine MROS-Meldung kann gestützt auf die Meldepflicht nach Art. 9 GwG oder aufgrund des Melde-rechts nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB abgesetzt werden. Obiges Prozedere (Ziff. 1–6) gilt für beide Varianten. Weiter fordert die MROS in einer Mitteilung vom 21. Juli 2020, dass im Meldetext explizit begründet wird, wieso der Finanzintermediär weiss oder den Verdacht hat, dass die involvierten Vermögenswerte verbrecherischen Ursprungs sind. Auch eine Meldung basierend auf dem Melderecht sollte daher die Verdachtsmomente möglichst genau umschreiben und – sofern möglich – belegen.

Dazu weist die Fachstelle SRO/SLV auf die Abklärungspflichten der angeschlossenen Finanzintermediäre nach Rz. 47 SRR hin. Bei Verdachtsmomenten sind grundsätzlich zuerst zusätzliche Abklärungen zu treffen und zu dokumentieren. Wenn sich der Verdacht nicht entkräften resp. das ungewöhnliche Verhalten nicht plausibilisieren lässt, ist die MROS-Meldung abzusetzen, und der Sachverhalt inkl. Hinweise auf Geldwäscherei ist in der Meldung genau zu umschreiben.

Hilfreiche Dokumente:

- Anpassungen der Praxis für Meldungen via goAML, Mitteilung MROS vom 21. Juli 2020: <https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/kriminalitaet/geldwaescherei/aml/anpassungen-praxis-meldungen-goaml-d.pdf.download.pdf/anpassungen-praxis-meldungen-goaml-d.pdf>

- Handbuch goAML:
<https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/kriminalitaet/geldwaescherei/aml/goaml-web-manual-d.pdf.download.pdf/goaml-web-manual-d.pdf>
- Website des FedPol zum goAML:
<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/meldung.html>
- Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV, SR 955.23):
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031873/index.html>

Freundliche Grüsse

Lea Ruckstuhl

Leiterin Fachstelle SRO/SLV